Bestrafung derjenigen Landleute, die sich gegen diesen Friedensschluss geäussert haben

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **45 (1917)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Artikel 85. Des abgethanen Zohls halben zu Lanquat solle die Sach in dem Zustand, wie es sich dißmalen befindet, bis zu Güt- oder Rechtlichem Austrag, welcher längstens innert Jahrs-Frist vorgenohmen werden solle, verbleiben.

II. Bestrafung derjenigen Landleute, die sich gegen diesen Friedensschluss geäussert haben. 1715.

Aber bald nach dem Kongress in Rorschach äusserten manche unter den Landleuten Missvergnügen und Missbilligung über diesen Einschluss in den Friedensvertrag, indem man sagte: die Obrigkeit habe kein Recht, ohne Beschluss der höchsten Behörde, nämlich der Landsgemeinde, Verträge, Bündnisse, Krieg und Frieden zu schliessen; dies müsse, sowie die Einrichtung der Gesetze, nicht von der Vollziehungs-, sondern von der gesetzgebenden Behörde geschehen. — Auch hörte man viel falsche Gerüchte: das Land sei verraten und verkauft, die Gesandten von Ausserrhoden haben geheime Verbindungen mit der Stadt St. Gallen geschlossen, die dem Lande zum grössten Nachteil gereichen, besonders da noch ein geheimer Artikel gemacht worden sei, dass kein Teil auf seinem zustehenden Territorium, Höhen und Pässen einige Fortifikationen, Festungswerke oder andere feindliche Zurüstungen anzulegen befugt sein solle.

Viele fingen an zu räsonnieren und zu schimpfen, weil der gemeine Mann nicht wusste, was eigentlich verhandelt worden war, und bei der Obrigkeit aus falscher Ansicht ihrer Würde und Macht eine solche Geheimniskrämerei herrschte, dass man denselben zu belehren sich nicht die Mühe gab, welches Geheimtun ganz natürlich bei dem auf seine Freiheit stolzen Landmann Anstoss erregen musste, da hingegen die Zweckmässigkeit und Publizität sich immerfort nützlich, besonders in neuern Zeiten, darstellt.

Anstatt aber den Weg der Publizität einzuschlagen und den Landmann über die Verhandlungen offen zu belehren, zitierte die Obrigkeit den 20. Jenner 1715 solche Landleute, besonders von Herisau und Urnäsch, welche über die Friedensartikel sowohl, als über die Gesandten von Ausserrhoden nachteilig gesprochen und geschimpft hatten, vor den Grossen Rat, belegten sie mit bedeutenden Geldbussen, auch mussten sie bekennen hinter den Schranken, dass sie den obrigkeitlichen Deputierten „zu kurz, Gewalt und Unrecht getan" und deswegen um Verzeihung bitten.

Im März liess die Obrigkeit ein Mandat verlesen, dass sowohl bei der Rorschacher Friedenshandlung als bei den Konferenzen in St. Gallen nichts anderes verhandelt worden wäre, als was den eidgenössischen Bünden gemäss und zum Besten des Landes sei, und dass kein Mitglied der Obrigkeit vor dem andern deswegen zu beschuldigen sei. Jedem Gemeindehauptmann wurde ein Auszug des Originals des Friedensvertrages übergeben. Der Argwohn und die Unzufriedenheit bei vielen Landleuten aber nahm dessen ungeachtet überhand.

Im April, an der gewöhnlichen Landsgemeinde in Hundwil, begaben sich vor Anfang derselben eine Anzahl Landleute zum versammelten Rat und begehrten mit Ungestüm zu wissen, was man zu Rorschach gesiegelt hatte. Man antwortete ihnen, dass man dem Vaterlande nichts Nachteiliges verabredet, und, weil der Fürst den Frieden nicht ratifizieren wollte, das ganze Geschäft abgebrochen worden sei. Hierauf drangen die Fragenden in die Ratsstube, wiederholten ihre Frage und erhielten die gleiche ausweichende Antwort. An der Landsgemeinde selbst wurde diese Frage wiederholt, worauf ein grosser Tumult und Lärm entstand. Die Missvergnügten drohten den Stuhl umzuwerfen, wenn

man ihrem Begehren nicht entspreche, worauf sich die Obrigkeit zur Beratung auf das Rathaus begab. Nachher wurde mancherlei ins Mehr genommen, z. B.: die Geistlichen sollen alle zwei Jahre um ihr Amt anhalten, man solle nicht mehr am Dienstag Hochzeit halten usw. Endlich wurde einhellig erkennt: dass man beim alten und neuen Testament, beim alten Landbuch, bei alten Rechten und Gerechtigkeiten sein und bleiben wolle. Nachdem wurde der Eid geschworen und um 5 Uhr die Gemeinde beendigt.

Auf manche obiger Beschlüsse wurde nachher jedoch keine Rücksicht genommen, und die den 2. Mai in Trogen versammelten Räte erkannten die Bestrafung derjenigen, welche an der Landsgemeinde den Anzug gemacht und sich unruhig und aufrührerisch betragen hatten. Viele dieser wurden vom Grossen Rate den 3. Mai und den 16. und 17. Juni in Trogen an Ehre und Gut gestraft. Unter diesen wurde ein Josua Scheuss fl. 101 gestraft und ihm das Urteil über das Rathaus herabgerufen, welche Strafe man den geschenkten Kopf nennt und an die Todesstrafe grenzt.

Das Feuer war nun mit Gewalt unterdrückt, glimmte aber unter der Asche fort, um später bei Gelegenheit desto furchtbarer auszubrechen.

III. Der Zollstreit mit der Stadt St. Gallen 1732.

Im Jahr 1732 bestand die Landesobrigkeit von Ausserrhoden aus folgenden Personen:

Landammann: Laurenz Wetter von Herisau, Konrad Zellweger von Trogen;

Statthalter: Jeremias Meyer von Herisau, Konrad Zellweger von Trogen;

Seckelmeister: Mathias Tobler von Lutzenberg, Hans Ulrich Schiess von Urnäsch;